

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Verweisung auf Bundesrecht

Dieses Gesetz verweist auf nachfolgend angeführte Bundesgesetze bzw. verweisen diese auf weitere Bundesgesetze. Diese Bundesgesetze sind in der angeführten Fassung anzuwenden:

1. GSpG: Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016
2. FM-GwG: Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016
3. BWG: Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016
4. GewO 1994: Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016
5. BKA-G: Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016
6. StGB: Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2015
7. DSG 2000: Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2015“

2. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Es ist ein Zutrittssystem einzurichten, das sicherstellt, dass jeder Besuch eines Automatensalons nur Personen gestattet ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

3. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 GSpG sinngemäß anzuwenden.“

4. § 4 Abs. 6 Z 5 lautet:

„5. §§ 31b, 51, 56 Abs. 1 GSpG sowie § 25 Abs. 2 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden, wobei die Verpflichtungen gegenüber der Landesregierung bestehen.“

5. Im § 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Darüber hinaus ist § 29 Abs. 1, 3 und 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden, wobei die Verpflichtungen gegenüber der Landesregierung bestehen.

(4) Die Landesregierung ist zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten im Sinne des DSG 2000 ermächtigt, soweit dies in ihrem Aufgabenbereich nach diesem Gesetz liegt.“

6. § 30 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. ohne Bewilligung nach §§ 5, 6, 7, 8 oder 9 einen Glücksspielautomaten aufstellt oder betreibt.“

7. Im § 30 Abs. 1 erhält Z 11 die Bezeichnung Z 13.

8. § 30 Abs. 1 Z 11 (neu) und 12 (neu) lauten:

„11. technische Hilfsmittel (z. B. eine entsprechend geeignete Fernbedienung)

bereit hält, mit sich führt oder einsetzt, die geeignet sind, sich selbst oder anderen einen unerlaubten Spielvorteil zu verschaffen oder den Spielablauf zu beeinflussen,

12. wer den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 bis 6 nicht nachkommt,“

9. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73“